



Merkblatt zur Räum- und Streupflicht innerhalb der Gemeinde Bernstadt

Die Räum- und Streupflicht der Straßenanlieger ist innerhalb der Gemeinde Bernstadt in der aktuellen Fassung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) eindeutig geregelt. Die Satzung finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Bernstadt (www.bernstadt-wuertt.de) unter der Rubrik Bürgerservice -> Ortsrecht.

Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie über die wesentlichen Inhalte der Satzung und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Winterdienstes informieren.

Wer ist zum Räum- und Streudienst verpflichtet?

Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben.

Wo muss die Räum- und Streupflicht durchgeführt werden?

Auf Gehwegen und bei Straßen ohne Gehwegen die entsprechenden Flächen am Rand der Fahrbahn in der jeweils erforderlichen Breite.

Was bedeutet „erforderliche Breite“?

Flächen, für welche die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist. In der Regel beträgt die Breite mindestens 1 m. Bei Gehwegen besteht die Verpflichtung für die Mitte des Fußwegs.

Wann muss ich den Winterdienst durchführen?

Schnee ist unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls, ggf. auch mehrfach zu räumen. Schnee- und Eisglätte ist unverzüglich nach ihrem Entstehen zu bekämpfen. Dauert der Schneefall über 20:00 Uhr hinaus an oder tritt nach dieser Zeit Schneefall oder Glättebildung ein, so ist der Winterdienst von montags bis freitags bis 07:00 Uhr, samstags sowie sonn- und feiertags bis 08:00 Uhr des folgenden Tages durchzuführen.

Was darf zum Bestreuen verwendet werden?

Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand oder Splitt zu verwenden.

Die Verwendung von auftauendem Streumittel ist grundsätzlich nicht erlaubt. Sollten jedoch außergewöhnliche Wettersituationen (z.B. Blitzeis) eintreten, kann dies kurzfristig eingesetzt werden.

Vor meinem Grundstück befindet sich eine Haltestelle. Muss ich auch dort den Winterdienst durchführen?

In den Haltestellenbereichen der öffentlichen Verkehrsmittel wird der Winterdienst von der Gemeinde übernommen

Wohin mit dem ganzen Schnee?

Auf den Gehweg am Fahrbahnrand – jedoch **nicht** in den Rinnstein, auf Gullys, vor Ein- und Ausfahrten und in Haltestellenbereichen der öffentlichen Verkehrsmittel. Ebenfalls **nicht** auf der Straße oder dem Gehweg im Bereich gekennzeichnete Behindertenparkplätze. Neben Fußgängerüberwegen, Straßenkreuzungen und -einmündungen darf der Schnee nur so hoch angehäuft werden, dass Sichtbehinderungen ausgeschlossen sind.

Kann ein Anderer für mich den Winterdienst übernehmen?

Es besteht die Möglichkeit, einen geeigneten Dritten mit der Durchführung des Winterdienstes zu beauftragen.

Sofern Sie nicht selbst die Pflicht zum Winterdienst erfüllen können oder wollen, sind Sie sogar verpflichtet, unverzüglich eine geeignete Person damit zu beauftragen.

Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Winterdienstes entfällt nach aktueller Rechtslage dadurch aber nicht. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung des Winterdienstes zu kontrollieren!

Was passiert, wenn ich den Winterdienst nicht durchführe?

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Verpflichtung zum Räum- und Streudienst nicht nachkommt, handelt im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) ordnungswidrig.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 StrG und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 500 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250 Euro geahndet werden.

Kommt es zu einem Personenschaden, kann ein Strafverfahren (Körperverletzung) gegen Sie eingeleitet werden. Weiterhin kann die betroffene Person zivilrechtliche Forderungen (Behandlungskosten, Schadenersatz) gegen Sie geltend machen.

Gewiss werden Sie in der Fragensammlung nicht auf jede Ihrer Fragen eine Antwort finden. Für nähere Informationen können Sie sich gerne telefonisch (07348 / 60 24) oder persönlich an die Mitarbeiterinnen der Gemeindeverwaltung wenden.